

Angabe des Jahres des Beginne der Züchtung und des Beginns des Saat- und Pflanzgutverkaufes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 7

(1) Die nach § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 erforderlichen Anträge auf Zulassung sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter Verwendung eines Vordruckes in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Muster s. Anlage 1). Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zuzuleiten. Anträge privater Zuchtbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 sind jederzeit zulässig.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Soweit erforderlich, ist eine Stellungnahme des zuständigen DSG-Handelsbetriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut einzuholen.

(3) Die Zulassung zum Handel ist dem Antragsteller vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, und zwar für Zuchtbetriebe unter Verwendung eines Vordruckes (Muster s. Anlage 2), für Samenhandelsbetriebe unter Verwendung eines Vordruckes (Muster s. Anlage 3), zu bestätigen.

(4) Wird die Zulassung versagt, so hat der Betroffene das Recht der Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Die Beschwerde hat keine auf schiebende Wirkung. Will der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Beschwerde nicht stattgeben, hat er sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Bei Einstellung der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber von Zulassungsbescheinigungen diese unverzüglich unaufgefordert an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zurückzugeben.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 8

(1) Saatgut von Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen darf nur in abgefüllten Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelsbetriebe und der gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 zugelassenen Zuchtbetriebe in den Handel gebracht werden.

(2) Die Genehmigung zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen von Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen an den Handel und den Verbraucher ist auf Antrag denjenigen Zuchtbetrieben zu erteilen, die nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 zum Verkauf zugelassen sind und die eine solche Genehmigung zum Abfüllen seit dem 1. Juli 1950 ständig erhalten haben. Für das Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen über das Zulassungsverfahren des § 7 entsprechend anzuwenden.

(3) Gewichtspackungen von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut dürfen nur in den Gewichtsrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für

die betreffenden Arten in dem Hauptkatalog der DSG-Handelsbetriebe aufgeführt sind. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

(4) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

Nettogewicht,
Art,
Sorte,
Keimgewährszeitraum,
Preis,
Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke und Beutel müssen außerdem Einlegezettel mit den gleichen Angaben enthalten.

(5) Das Abfüllen von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung hat bei Saatgut von Gemüse sowie Arznei- und Gewürzpflanzen mit folgendem

Nettogewicht zu erfolgen:

a) Gemüse

Grünkohl	2,0g
Rosenkohl	2,0g
Rotkohl	1,0g
Weißkohl	1,0g
Wirsingkohl	1,0g
Kohlrabi	1,0g
Speisemöhren	2,0g
Wurzelpetersilie	1,0g
Radies	4,0g
Rettich	3,0g
Rote Rüben	4,0g
Knollensellerie	1,0g
Porree	1,5g
Schnittlauch	1,0g
Zwiebeln	1,5g
Winterendivien	1,5g
Kerbel	3,0g
Mangold	3,5g
Schnittpetersilie	1,0g
Bindsalat	1,5g
Kopfsalat	1,5g
Pflücksalat	2,5g
Schnittsalat	2,5g
Spinat	20,0g

b) Arznei- und Gewürzpflanzen

Bohnenkraut, einjähriges	1,5g
Bohnenkraut, Winter-	0,5g
Majoran	0,5g
Dill	2,0g
Gartenpimpinelle	3,0g
Liebstock	0,25g
Melisse	0,5g
Salbei	1,0g
Thymian, Winter-	0,5g
Weinraute	1,0g
Wermut	1,0g